

Konferenz der Dozierenden an universitären
Hochschulen (VSH-AEU), Pädagogischen
Hochschulen (SGL) und Fachhochschulen (fh-ch)

Conférences des Enseignant-e-s des Hautes
Ecoles Universitaires (VSH-AEU), des Hautes
Ecoles Pédagogiques (SSFE), et des Hautes
Ecoles Spécialisées (fh-ch)



Benedikt Würth
Präsident WBK-S

vernehmlassungen@sbfi.admin.ch

Zürich, 13. Februar 2023

Stellungnahme zur Vernehmlassung zum **Bundesgesetz über den Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Exzellenz in Forschung und Innovation (Horizon-Fonds-Gesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren

swissfaculty, die Konferenz Hochschuldozierende Schweiz, welche die Dozierenden an universitären Hochschulen, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen vertritt, hat sich kritisch mit **Bundesgesetz über den Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Exzellenz in Forschung und Innovation (Horizon-Fonds-Gesetz)** auseinandergesetzt. Im Folgenden stellen wir Ihnen unsere Überlegungen Punkt für Punkt vor und ersuchen Sie, diese bei der Weiterbearbeitung der Vorlage miteinzubeziehen.

Grundsätzliche Stellungnahme

Swissfaculty begrüsst den Vorschlag, einen befristeten Fonds zu schaffen, der für die aktuelle Programmperiode von Horizon Europe die finanziellen Mittel zugunsten der Schweizer Forschung für die laufende Programmperiode von Horizon Europe besser absichert und so die weitere Planung für den Forschungsplatz in der Phase der Nicht-Assoziierung verbessert und die kontinuierliche Weiterentwicklung der Forschung in der Schweiz unterstützt.

Es ist aber weiterhin zentral, dass die Schweiz als vollassoziertes Mitglied von Horizon Europe und den damit verbundenen Programmen und Initiativen anerkannt wird. Denn die Nicht-Assoziierung bringt auch mit dem Fonds erhebliche Nachteile für den Forschungsstandort Schweiz mit sich. Neben den folgenschweren Projekt- und Netzwerkverlusten verunsichert die aktuelle Lage die Forschungsgemeinschaft hinsichtlich Finanzierungstabilität. Der Fonds ist nur eine Lösung für die Finanzierung, kann aber nicht alle Probleme der Forschenden, die auf Grund der Nichtassoziierung entstehen, beheben (Netzwerkverlust). Weiterhin muss darum daran gearbeitet, dass die Schweiz als vollassoziertes Mitglied an den Forschungsprogrammen der EU teilnehmen kann. Wichtig ist auch, dass sich die durch die

Einführung des Fonds geschaffene Rahmenbedingungen für die FH/PHs gegenüber Horizon 2020 nicht verschlechtern.

Um die Finanzierungsbasis zu stabilisieren, soll ein Fonds zur Finanzierung der internationalen Forschungszusammenarbeit und zur Förderung der wissenschaftlichen Exzellenz der Schweizer Forschung (Horizon-Fonds) befristet bis Ende 2027 geschaffen werden. Die zeitliche Befristung muss mit der Assoziierung der Schweiz an die EU Forschung verknüpft werden. Der Fonds soll den Forschenden in der Schweiz mehr Stabilität bieten, eine Befristung auf die vorgesehene kurze Zeitspanne ist dabei nicht hilfreich.

In den Horizon-Fonds werden die in einem gegebenen Jahr im Voranschlag eingestellten Mittel für den Pflichtbeitrag der Schweiz an die EU eingelegt, wenn diese Mittel aufgrund eines fehlenden Assoziierungsabkommens der Schweiz nicht an die EU fließen. Dies ist sehr sinnvoll. Weniger sinnvoll erscheint uns die Tatsache, dass auch weitere Übergangs- und Ergänzungsmassnahmen aus diesem Fonds finanziert werden können und dass auch eigenständige forschungspolitische Massnahmen über den Fonds finanziert und abgewickelt werden können sollen, da den Forschenden selbst dadurch weniger Geld zur Verfügung steht. Aus Sicht von swissfaculty sollte der Fonds um die entsprechenden Gelder zusätzlich aufgestockt werden.

Kritisch sieht swissfaculty auch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen hauptsächlichen Verwendungszwecke des Horizon-Fonds (Art. 3 Abs. 2 und 3; erläuternder Bericht S. 10f.). Um die Phase der Nicht-Assoziierung zu überbrücken, sollen die für Horizon Europe bereitgestellten Mitteln zum überwiegenden Teil der kompetitiven Forschungsförderung in der Schweiz zugeführt werden. Neben der projektweisen Beteiligung am Horizon-Paket (Art. 4 Abs. 2 Best. a), die wir als sinnvoll erachten, sollen u.a. auch an Horizon angelehnte neue Preissauschreibungen in der Schweiz finanziert werden (Art. 4 Abs. 2 Best. b-e). swissfaculty erachtet es als wenig zielführend, die für Horizon Europe reservierten Mitteln lediglich in die wettbewerbsorientierte Drittmittelforschung in der Schweiz einzusetzen. Der systematische Zwang, Drittmittel einwerben zu müssen, hat spürbare Folgen für den Wissenschaftsbetrieb in der Schweiz. Wie zahlreiche Studien belegen, führt eine verstärkte Drittmittelfinanzierung nicht zu mehr „Exzellenz“ und verhindert auch kooperatives wissenschaftliches Schaffen.¹ Swissfaculty schlägt daher vor, die Mittel des Fonds auch für den Aufbau neuer, kooperativer Forschungsinstitutionen zu verwenden.

Im erläuternden Bericht wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkung des Ausschlusses für den Forschungsplatz Schweiz vor allem vor dem Hintergrund der Diskussionen in der EU über die Technologiesouveränität, insbesondere in den Bereichen Cybersicherheit, Quantenforschung und Weltraumtechnologie, spürbar seien. Leider muss festgestellt werden, dass die Auswirkungen in den Geistes- und Sozialwissenschaften ebenso spürbar sind.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

¹ Vgl. Edwards, Marc A and Siddhartha, Roy, Academic Research in the 21st Century: Maintaining Scientific Integrity in a Climate of Perverse Incentives and Hypercompetition, in: Environmental Engineering Science, Vol. 34/1 (2017), S. 51-61; Moore, Samuel et. al., „Excellence R Us“: University Research and the Fetishisation of Excellence, in: Palgrave Communications 3 (2016), S. 1-13.

<p>Art. 1 Horizon-Fonds</p> <p>1 Der Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Exzellenz in Forschung und Innovation (Horizon-Fonds) ist ein rechtlich unselbstständiger Fonds mit eigener Rechnung.</p> <p>2 Das Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005 und das Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen sind subsidiär anwendbar.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>
<p>Art. 2 Zweck</p> <p>Der Horizon-Fonds dient, solange die Schweiz kein Abkommen mit der EU über die Beteiligung am Horizon-Paket 2021–2027, bestehend aus den Programmen Horizon Europe, Euratom, Digital Europe und der Forschungsinfrastruktur ITER abgeschlossen hat:</p> <p>a. der Förderung der internationalen Forschungs- und Innovationszusammenarbeit;</p> <p>b. der Förderung der Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz.</p>	<p>Die Befristung des Horizon-Fonds bis Ende des laufenden Horizon-Paketes 2021-2027 ist nicht sinnvoll, da damit langfristig keine Sicherheit geschaffen wird. Der Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:</p> <p>Art. 2 Zweck</p> <p>1 Der Horizon-Fonds dient, solange die Schweiz kein Abkommen mit der EU über die Beteiligung am Horizon-Paket 2021–2027 bestehend aus den Programmen Horizon Europe, Euratom, Digital Europe und der Forschungsinfrastruktur ITER abgeschlossen hat:</p> <p>a. der Förderung der internationalen Forschungs- und Innovationszusammenarbeit;</p> <p>b. der Förderung der Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz.</p> <p>2 Der Horizon-Fonds wird für den genannten Zweck auch nach 2027 fortgeführt, wenn in der Zwischenzeit keine anderwertige Regelung zur Assoziierung der Schweiz im Rahmen der EU-Forschungsförderung vorliegt.</p>
<p>Art. 3 Fondsrechnung</p> <p>1 Die Fondsrechnung besteht aus einer Erfolgsrechnung und einer Bilanz.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>

<p>2 Die Erfolgsrechnung weist mindestens aus:</p> <p>a. als Ertrag die nicht beanspruchten Mittel für EU-Pflichtbeiträge an das Horizon-Paket 2021–2027 gemäss dem jeweils bewilligten Voranschlag bis zum Zeitpunkt der Assoziierung und die im Voranschlag eingestellten Mittel für Übergangsmassnahmen,</p> <p>b. als Aufwand die Mittel, die dem Horizon-Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Exzellenz in Forschung und Innovation entnommen wurden.</p> <p>3 Die Bilanz umfasst alle Aktiven, alle Verbindlichkeiten sowie das Eigenkapital.</p>	
<p>Art. 4 Entnahmen</p> <p>1 Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Horizon-Fonds jährlich entnommen werden.</p> <p>2 Die Entnahmen werden für die Finanzierung der folgenden Zwecke verwendet:</p> <p>a. projektweise Beteiligung am Horizon-Paket 2021-2027;</p> <p>b. Vorhaben, Projekte und Programme der Forschungsförderungsinstitutionen und Innosuisse, die sich an den Ausschreibungen des Horizon-Pakets 2021-2027 orientieren;</p> <p>c. Vorhaben, Projekte und Programme nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG), die die internationale Forschungs- und Innovationszusammenarbeit fördern;</p>	<p>a. projektweise Beteiligung am Horizon-Paket 2021-2027; und weiteren Forschungspaketen der EU</p> <p>b. Vorhaben, die den Aufbau kooperativer Forschungsinstitutionen zum Ziel haben</p> <p>b wird zu c.. Vorhaben, Projekte und Programme der Forschungsförderungsinstitutionen und Innosuisse, die sich an den Ausschreibungen des Horizon-Pakets 2021-2027 und weiteren Forschungspaketen der EU orientieren;</p> <p>c. wird zu d.</p>

<p>d. Vorhaben, Projekte und Programme nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe bbis FIG, die die Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz im internationalen Vergleich fördern;</p> <p>e. Beiträge nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben c – f FIG.</p> <p>3 Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung erstellt eine Prioritätenordnung für die Verwendung der Entnahmen, wobei die Entnahmen zum überwiegenden Teil für die kompetitive Forschungsförderung zu verwenden sind. Es kann diese Aufgabe an das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation übertragen. Die Forschungsorgane sind vor der Verabschiedung der Prioritätenordnung anzuhören, soweit sie betroffen sind.</p>	<p>Bezüglich der Prioritätensetzung der Forschungsförderung ist es für swissfaculty wichtig anzumerken und sicherzustellen, dass sämtliche Forschungszweige gleichermaßen gefördert werden. Darum muss Absatz drei wie folgt angepasst werden:</p> <p>Die Forschungsorgane sowie die Verbände und Organisationen im Hochschulbereich sind vor der Verabschiedung der Prioritätenordnung anzuhören, soweit s betroffen sind.</p>
<p>Art. 5 Verpflichtungskredit</p> <p>1 Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung für die Geltungsdauer dieses Gesetzes einen Verpflichtungskredit für die Entnahmen nach Artikel 4.</p> <p>2 Die Bewilligung, Freigabe und Auszahlung der Mittel richtet sich nach Artikel 37 FIG.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>
<p>Art. 6 Verschuldungsverbot</p> <p>Der Horizon-Fonds darf sich nicht verschulden.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>
<p>Art. 7 Übernahme von Verpflichtungen</p> <p>Der Fonds übernimmt die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eingegangenen Verpflichtungen für Übergangsmassnahmen zum Horizon-Paket 2021-2027.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>

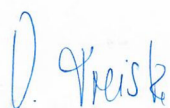
<p>Art. 8 Genehmigung der Rechnung und Finanzplan</p> <p>1 Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung die Fondsrechnung jährlich zur Genehmigung.</p> <p>2 Er erstellt für den Horizon-Fonds einen Finanzplan. Er unterbreitet der Bundesversammlung den Finanzplan zusammen mit dem Entwurf für den Voranschlag des Bundes zur Kenntnisnahme.</p>	<p>Keine Anmerkungen</p>
<p>Art. 9 Auflösung des Horizon-Fonds</p> <p>1 Der Bundesrat entscheidet über die Auflösung des Horizon-Fonds. Dabei ist sicherzustellen, dass alle während der Laufzeit dieses Gesetzes verpflichteten Vorhaben, Projekte und Programme gemäss Artikel 4 bis zu deren Ende finanziert werden.</p> <p>2 Mittel, die bis zum Ausserkrafttreten des Gesetzes nicht verpflichtet wurden, fliessen bei der Auflösung des Horizon-Fonds zurück in den Bundeshaushalt.</p>	<p>Die Auflösung des Horizon-Fonds soll durch das Parlament entschieden werden.</p> <p>1 Das Parlament entscheidet über die Auflösung des Horizon-Fonds. Dabei ist sicherzustellen, dass alle während der Laufzeit dieses Gesetzes verpflichteten Vorhaben, Projekte und Programme gemäss Artikel 4 bis zu deren Ende finanziert werden.</p>
<p>Art. 10 Änderung eines anderen Erlasses</p> <p>Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012⁷ über die Förderung der Forschung und der Innovation wird wie folgt geändert:</p> <p>Art. 28 Abs. 2 Bst. bbis</p> <p>2 Er kann im Rahmen der übergeordneten Ziele der internationalen Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz fördern:</p> <p>bbis. die Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz im internationalen Vergleich;</p> <p>Art. 29 Abs. 1 Bst. bbis</p>	

<p>1 Der Bundesrat kann im Rahmen der bewilligten Kredite folgende Beiträge ausrichten und folgende Massnahmen vorsehen:</p> <p>bbis. Beiträge an Hochschulforschungsstätten für Vorhaben und Programme, die die Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz im internationalen Vergleich fördern; dabei macht der Bundesrat seine Leistungen von der Voraussetzung abhängig, dass die begünstigten Hochschulforschungsstätten im Interesse der internationalen Forschungs- und Innovationspolitik der Schweiz angemessene Eigenleistungen erbringen und die Vorhaben und Programme langfristig sichern;</p>	
<p>Art. 11 Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 BV). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).</p> <p>2 Es tritt am ... in Kraft und gilt bis zwei Jahre nach einer Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket 2021–2027 bestehend aus den Programmen Horizon Europe, Euratom, Digital Europe und der Forschungsinfrastruktur ITER, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027.</p>	<p>2 Es tritt am ... in Kraft und gilt mindestens bis zwei Jahre nach einer Assoziierung der Schweiz am Horizon-Paket 2021–2027 bestehend aus den Programmen Horizon Europe, Euratom, Digital Europe und der Forschungsinfrastruktur ITER, längstens aber bis zum 31. Dezember 2027.</p> <p>3 Der Fonds bleibt über den 31. Dezember 2027 hinaus bestehen, sofern keine andere rechtliche Regelung bezüglich der Assoziierung der Schweiz an weiteren EU-Forschungsprogrammen gefunden wird.</p>

Swissfaculty bedankt sich für die sorgfältige Beachtung der Anmerkungen

Mit freundlichen Grüssen

Daniela Freisler-Mühlemann, Présidente de la Société suisse pour la formation des enseignantes et des enseignants SSFE



Christian Bochet, Président de l'Association Suisse des Enseignant-e-s d'Université VSH-AEU

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bochet', with a stylized flourish extending to the right.

Monika Wicki, Geschäftsstelle

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Wicki', written in a cursive style.